



**Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Uetersen
für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße**

Präambel

Die Mensa wurde zur Sicherung der Mittagsverpflegung, der aus der Umwandlung der Grund- und Hauptschule „Am Roggenfeld“ und der Gustav-Heinemann-Realschule entstehende Regionalschule im Rahmen des offenen Ganztagsschulbetriebs errichtet. Die Mittagsverpflegung soll außerdem der Versorgung der Schülerinnen und Schüler des Ludwig-Meyn-Gymnasiums, ebenfalls in der Seminarstraße gelegen, dienen.

Nachstehende Benutzungs- und Entgeltsordnung wird aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) durch die Beschlussfassung der Ratsversammlung am 08.10.2010 mit der Zielrichtung erlassen, die Mensa auch außerhalb der schulischen Angebotszeiten (Mittagsverpflegung sowie weitergehende schulische Nutzung für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und ähnliches) für Zwecke der Jugendarbeit und andere Angebote bereitzustellen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltsordnung gilt für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße, in folgenden Mensa genannt.
- (2) Von der Nutzung ausgeschlossen ist der Küchentrakt, dieser wurde durch einen gesonderten Vertrag verpachtet.

§ 2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Mensa übt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister aus.
- (2) Sie/er beauftragt die Hausmeister/in oder eine/n namentlich Beauftragte/n der Stadt Uetersen mit der Wahrnehmung. Die bzw. der zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigte hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Veranstaltungen. Den Anordnungen der bzw. des zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigten ist Folge zu leisten.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine nicht bei der Stadt Uetersen beschäftigte Person mit dem Hausrecht beauftragt werden.



§ 3

Verantwortliche Nutzung

- (1) Die Nutzung der Mensa ist 6 Wochen vor dem Nutzungstermin schriftlich zu beantragen.
- (2) Wer die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist verantwortliche/r Nutzer/in im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung.
- (3) Der/die namentlich benannte und volljährige Nutzer/in ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die pfleglichen Behandlung und sachgerechte Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte verantwortlich.
- (4) Eine schriftliche Beantragung durch die Schulen ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Absprache mit dem Fachamt der Stadtverwaltung ausreichend.

§ 4

Nutzungserlaubnis - Dauer

- (1) Für die Nutzung der Mensa außerhalb des Schulbetriebs ist die schriftliche Zustimmung der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung erforderlich. Der/die Bürgermeister/in kann diese Aufgabe delegieren.
- (2) Die Benutzungsdauer wird in der Benutzungserlaubnis und in einem fortzuschreibenden Benutzungsplan festgelegt.
- (3) Grundsätzlich ist die Benutzungsdauer bis 22.00 Uhr begrenzt. Ausnahmen bedürfen auf schriftlichen Antrag der besonderen, vorherigen Einwilligung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Regelung in der Benutzungserlaubnis.
- (4) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Gebäudeschlüssel gegen Vorlage des Mietzahlungsbeleges, einer Kautions und dem Nachweis einer Schlüsselversicherung an den Nutzer/die Nutzerin auszuhändigen.
- (5) Während der Schulferien bleibt die Mensa grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 5

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte werden dem verantwortlichen Nutzer/der verantwortlichen Nutzerin in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn Mängel nicht bei Beginn der Nutzung schriftlich angezeigt werden.
- (2) Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen.



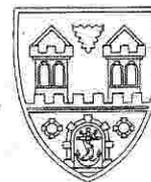
- (3) Der verantwortliche Nutzer/die verantwortliche Nutzerin hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzung
- das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - Lärm weitgehend vermieden wird,
 - alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.
- (4) Unverzüglich nach der Nutzung sind
- alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - alle technischen Anlagen und die Beleuchtung ordnungsgemäß abzustellen,
 - die Türen, Fenster und Haustüren abzuschließen und die Schlüssel bei dem/der Hausmeister/in oder dem Fachamt der Stadtverwaltung abzugeben.
- (5) Eine Nutzung der Mensa kann, soweit schulische Belange hiervon nicht berührt oder eingeschränkt werden, zu nachstehenden Zwecken erfolgen:
- für städtische Veranstaltungen
 - für nichtstädtische Veranstaltungen

Nicht genehmigt werden politische Veranstaltungen, eine nichtschulische Dauernutzung, Familienfeiern, Jubiläen, Konfirmationen und ähnliches.

Über eine kommerzielle Nutzung (z.B. Messen und ähnliches) entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und das Inventar jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Uetersen an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch seine Nutzung entstehen. Eingetretene Unregelmäßigkeiten an Schäden sind unverzüglich zu melden und im Veranstaltungsbuch einzutragen.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin stellt die Stadt Uetersen von Haftungsansprüchen seiner/ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Uetersen
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die dem/der Nutzer/in oder dem/der Besucher/in seiner Veranstaltung durch die Nutzung der bereitgestellten Räume, Zugänge und Nebenanlagen sowie der Einrichtungen und des Inventars entstehen, haftet die Stadt Uetersen gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer im Falle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.



- (5) Der Nutzer/die Nutzerin bestätigt durch Vorlage einer Kopie, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Mängel, die die Sicherheit des/der Nutzers/Nutzerin gefährden können, führen zum Ausfall der Veranstaltungen bis zur Mängelbeseitigung ohne dass die Stadt Uetersen irgendeine Haftung übernimmt.
- (8) Verstößt der/die Nutzer/in gegen diese Benutzungs- und Entgeltsordnung und entstehen der Stadt Uetersen für die Beseitigung dadurch entstandener Schäden Kosten, ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet diese der Stadt Uetersen zu erstatten.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern übernimmt die Nutzerin bzw. der Nutzer als Veranstalter auf seine Kosten alle Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer insbesondere die Bereitstellung ausreichenden Personals zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung der Veranstaltung.

§ 7

Ausschank - Rauchverbot

In der Mensa und in der gesamten Außenanlage besteht Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmegenehmigungen können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erteilt werden.

§ 8

Widerruf des Benutzungsrechtes - Hausverbot

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf begründet kein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Uetersen.
- (2) Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere die Sicherheit der Besucher oder Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten dies erforderlich machen.
- (3) Die Einschränkung des Nutzungsrechtes begründet keine Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Uetersen.
- (4) Personen oder Personengruppen, die diese Benutzungsordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung, und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt in begründeten Fällen ein Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.



§ 9
Kosten

(1) Für die Nutzung nach § 5 Abs. 5 wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen ist.

Es beträgt bei

- städtischen nichtschulischen Veranstaltungen je angefangene Stunde 30,00 €, allerdings täglich höchstens 250,00 €
- bei Veranstaltungen Dritter je angefangene Stunde 60,00 €, täglich höchstens jedoch 350,00 €
- bei einer gewerblichen Nutzung je angefangene Stunde 100 €, täglich höchstens jedoch 600 €. Dabei sind auch Zeiten abzurechnen, die dem Auf- oder Abbau dienen (zum Beispiel Aufbau am Vortag),

jeweils zuzüglich einer Reinigungspauschale von 60,00 €.

Des Weiteren ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu zahlen.

§ 10
Anerkennung dieser Ordnung

Die Nutzungs- und Entgeltsordnung ist Bestandteil der Benutzungserlaubnis. Mit der Inanspruchnahme der Mensa wird die Ordnung von der Nutzerin bzw. Nutzer anerkannt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2010 in Kraft.

Uetersen, den 22.10.2010

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
gez. Andrea Hansen



1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.07.2007 (GVOBL., S. 362) durch die Beschlussfassung in der Ratsversammlung am 24.06.2011 wird die Zielrichtung erlassen die Mensa auch außerhalb der schulischen Angebotszeiten (Mittagsverpflegung sowie weitergehende schulische Nutzung für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen u. ä.) für Zwecke der Jugendarbeit u. a. Angebote bereitzustellen.

Artikel 1:

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Gemäß Ziffer 2 Abs. 2 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein dürfen die Räume und erworbenen Ausstattungen im Rahmen von Kooperationen durch Dritte genutzt werden und können außerhalb der schulischen Angebotszeiten für Zwecke der Jugendarbeit und andere Angebote bereitgestellt werden.“

Im § 9 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Nutzung im Rahmen des § 5 Abs. 6 für Zwecke der Jugendarbeit erfolgt auf Antrag kostenlos außerhalb der schulischen Angebotszeiten.“

Artikel 2:

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße treten am 15.07.2011 in Kraft.

Uetersen, den 06.07.2011

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

2. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Mensa „KantUene“, Schulzentrum Seminarstraße

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. S. 696 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2012 folgender 1. Nachtrag erlassen:

§ 9 „Kosten“ wird wie folgt geändert:

(1) Für die Nutzung nach § 5 Abs. 5 wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen ist.

Es beträgt bei

- städtischen nichtschulischen Veranstaltungen je angefangene Stunde 33,00 €, allerdings täglich höchstens 275,00 €,
- bei Veranstaltungen Dritter je angefangene Stunden 66,00 €, täglich höchstens jedoch 385,00 €,
- bei einer gewerblichen Nutzung je angefangene Stunde 110,00 €, täglich höchstens jedoch 660,00 €. Dabei sind auch Zeiten abzurechnen, die dem Auf- oder Abbau dienen (zum Beispiel Aufbau am Vortag),

jeweils zuzüglich einer Reinigungspauschale von 60,00 €.

Des Weiteren ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu zahlen.

(2) Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

(3) Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Uetersen, den 17. Dezember 2012

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen